

Teil A: Planzeichnung



Teil B: Text

Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs. 2a BauGB]

§ 1 Unzulässigkeit zentrenrelevanter Hauptsortimente

Einzelhandelsbetriebe, die einzelne oder mehrere der folgenden Sortimente als Hauptsortiment führen, sind nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Backwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apotheke, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltungs- und Haushalts Elektronik, Klein elektronik geräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch- und Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren

§ 2 Zulässigkeit des "Leipziger Ladens"

§ 1 gilt nicht für den "Leipziger Laden". Bei diesem Betriebs- bzw. Anlagentyp handelt es sich um ein Ladengeschäft, welches

- als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führt oder zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in seinem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dient und
- eine Größe der Verkaufsfläche von 150 m² nicht überschreitet.

Planzeichenerklärung [entsprechend PlanV 90]

I. Festsetzungen [§ 9 Abs. 7 BauGB]

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

II. Darstellung der Plangrundlage (Auszug)

▨ vorhandenes Gebäude

— Flurstücksgrenze

611 Flurstücksnummer, z.B. 611

Verfahrensvermerke

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 341 "Seelenbinderstraße, südlicher Teil - Nutzungsarten" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlage hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 3.2.11

Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Planunterlage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 12.05.2009, wird bestätigt.

Leipzig, den 02.02.2011

M. Kroll
Amt für Geoinformation
und Bodenordnung
Amtsleiter



Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 18.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 13/08 vom 28.06.2008 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 02.02.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 02.02.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 13 vom 26.06.2010 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.2010 von der Auslegung benachrichtigt worden. Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 06.07.2010 bis zum 05.08.2010 öffentlich ausliegen.

Leipzig, den 02.02.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 19.01.2011 als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 02.02.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 13 vom 28.06.2008. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 01.03.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

(Siegel)

Erläuterungen

Für diesen Bebauungsplan gilt, ergänzend zum BauGB:

- PlanV 90 (Planzeichenverordnung 1990) - (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 IS. 58) in der zuletzt geänderten Fassung)

Hinweis:

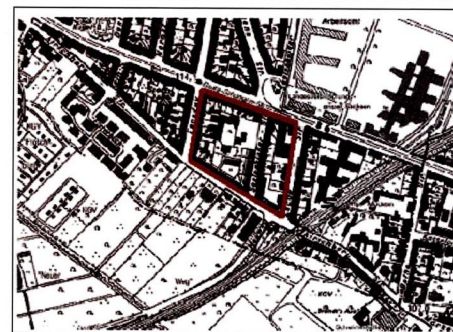
Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen "einfachen Bebauungsplan" im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.



Bebauungsplan Nr. 341
"Seelenbinderstraße, südlicher Teil - Nutzungsarten"

Stadtbezirk: Nordwest
Ortsteil: Möckern

Übersichtskarte:



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: Stadtplanungsamt

4.06.10
Datum/Unterschrift

Planverfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB

§ 3 (2) BauGB

§ 4a (3) BauGB

§ 10 (1) BauGB

§ 10 (3) BauGB

4.06.10
Datum/Unterschrift

4.06.10
Datum/Unterschrift

13.01.11
Datum/Unterschrift

01.03.11
Datum/Unterschrift

01.03.11
Datum/Unterschrift